Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs de la sécurité des villes suisses
Conferenza delle direttrici e dei direttori di sicurezza delle città svizzere

Schweiz. Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

info@staedteverband.ch

Zürich, 6. März 2025

Vernehmlassung EJPD betr. neues Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD danken wir Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung.

Die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD begrüsst den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Das Zusammenleben im urbanen Raum kann in seiner Dichte und Vielfalt von Hasssymbolen besonders beeinträchtigt werden und darum von einer entsprechenden Regelung profitieren.

Auch aus polizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Anpassungsvorschläge. Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis StGB).

Das neue Gesetz dürfte in der Praxis für die Polizei grundsätzlich gut umsetzbar sein. Allerdings gibt es einige wenige Herausforderungen, die zu beachten sind (vgl. nachstehende Ausführungen). Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbusse erscheint soweit ebenfalls zweckmässig.

Es ist davon auszugehen, dass einige Auslegungsfragen durch die zuständigen Gerichte zu klären sein werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD ist geplant, ein analoges Verbot stufenweise auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Ideologien auszuweiten, was sinnvoll erscheint. Es dürfte für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar sein, wenn bspw. zwar Nazi-Symbole verboten sind, Symbole des Mussolini-Faschismus (Bsp. Hitlergruss vs. sog. Römischer Gruss) hingegen nicht.

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)
c/o Sicherheitsdepartement, Bahnhofquai 3, Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 44 411 70 17
info@kssd.ch, www.kssd.ch

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen/Regelungen:

Praktische Probleme, welche wohl durch die Gerichte geklärt werden müssen, dürften sich u.a. im politischen Bereich ergeben. Wie auch der erläuternde Bericht festhält, werden Nazi-Symbole zunehmend auch von nicht-rechtsextremen Gruppierungen verwendet, um andere politische Haltungen zu diffamieren (Bsp. Pro-Palästina Gruppen).

Bsp: Gleichsetzung Israels mit dem Naziregime. Plakate an Kundgebungen wie «Israelische Armee=SS», «Netanjahu=Hitler», «Judensternsymbol=Hakenkreuzsymbol» u.ä. wären inskünftig gemäss VNSG strafbar. Hingegen wären z.B. die analogen Parolen: «Israelische Armee=Nazis», «Netanjahu=Nazi», «Judensternsymbol=Nazis» o.ä. gemäss VNSG nicht strafbar, da keine Symbole im Sinne des VSNG verwendet werden, obschon die inhaltliche Aussage im Wesentlichen die Gleiche bleibt.

In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, welche Symbole unter das VNSG fallen und welche nicht, solange kein verbindlicher Katalog festgelegt wird. Grundsätzlich dürften sehr viele und nicht einfach zu bestimmende und auch weniger bekannte Zeichen unter das Verbot fallen. Dies könnte u.U. auch zu unerspriesslichen Diskussionen mit Anzeigeerstattern und beschuldigten Personen führen: Bspw: Kennzeichen damaliger Nazi-Organisationen (NSDAP, SA, Hitlerjugend etc.), Nazi-Uniformteile, Orden, Rangabzeichen, Lieder, Grussformen, Abkürzungen, Symbole wie das Keltenkreuz und die Wolfsangel, Wehrmachtsinsignien usw.

Gemäss erläuterndem Bericht fallen auch Abwandlungen unter das Verbot (Bsp: Zahlenkombinationen wie 18 oder 88). Dies dürfte im Einzelfall für die Frontpolizistinnen und -polizisten nicht einfach zu beurteilen sein. Der Hinweis des EJPD im erläuternden Bericht, dass «in Zweifelsfällen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Täters oder der Täterin entscheiden können, ob eine Abwandlung im konkreten Fall als strafbar anzusehen ist», ist für die handelnden Angehörigen der Frontpolizei nur beschränkt praktikabel (angemerkt sei, dass die Polizei im Ordnungsbussenverfahren in diesem Sinne wohl als urteilende Behörde zu gelten hat).

Die Klärung der Frage, ob sichtbare Tätowierungen mit nationalsozialistischen Symbolen (bspw. «88», sichtbar an Hals) generell als künstlerischer Ausdruck im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a VNSG anzusehen und damit vom Verbot ausgenommen sind, wäre für die Polizei hilfreich. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl an Personen solche Nazisymbole als Tätowierungen getragen werden.

Zu begrüssen wäre es ferner, wenn das Verbot sich nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränken, sondern auch den privaten oder halb-privaten Raum umfassen würde, zumal die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Abgrenzung privat - öffentlich im Einzelfall und insbesondere für die Frontpolizeikräfte schwierig ist und es sich lediglich um ein geringfügiges Übertretungsdelikt (Ordnungsbusse) handelt. Als öffentlich gelten gemäss Bundesgericht Handlungen, die nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab, wobei auch die Zahl der Adressatinnen und Adressaten relevant, aber nicht allein ausschlaggebend. Dies ist für die Frontkräfte nicht praktikabel. Beispiel: An einer

Veranstaltung von Rechtsradikalen im Saal eines Restaurants werden T-Shirts mit SS-Runen getragen. Kann oder muss die Polizei dies büssen oder nicht? Ein generelles Verbot von Nazisymbolen auch im privaten Umfeld wäre aus Praxissicht zu begrüssen und würde wohl auch von der Bevölkerung verstanden werden.

Eine Herausforderung für die Polizei dürfte die Anwendung der neuen Strafbestimmungen im Internet darstellen. Gemäss erläuterndem Bericht sind Nazisymbole auch im Internet verboten, wenn sie «öffentlich» verwendet werden, wobei die oben dargestellte Definition des Bundesgerichts zur Öffentlichkeit auch hier gelten soll. Eine Nutzung von Funktionen wie «gefällt mir» oder «Teilen» in Social Media stellt demzufolge bereits ein strafbares Verbreiten dar. Auch der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Identifizierung der Täterschaft und die Suche und Sicherung von Beweisen auf digitalen Plattformen oft schwierig sei. Anzufügen wäre noch, dass es v.a. regelmässig äusserst aufwendig und komplex ist. Da damit zu rechnen ist, dass der Polizei von Dritten (oder Medien) mögliche Verstösse gegen das VNSG im Internet bzw. auf Social-Media-Plattformen häufiger als heute gemeldet werden, zumal dies bereits heute schon regelmässig der Fall ist, dürfte hier ein nicht zu unterschätzender Aufwand auf die Polizei zukommen. Da es sich strafrechtlich gesehen um Bagatelldelikte handelt und Beschuldigte sogar Anspruch auf eine Ordnungsbusse haben, wird sich die Frage der Verhältnismässigkeit von aufwendigen Ermittlungsmassnahmen und der Aufwand-Ertrag-Relation stellen, was bei Anzeigeerstattenden/Meldenden (z.B. Polit-Aktivistinnen und -aktivisten, Organisationen, Medien) u.U. auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Co-Präsidentin

Sonja Lüthi
Direktorin Soziales und Sicherheit St. Gallen

Co-Präsidentin

Karin Rykart
Vorsteherin Sicherheitsdepartement Zürich

Beilage A mit ergänzenden Äusserungen zu Aspekten des OB-Verfahrens

Kopien:
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
- Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern
- Direction de la sécurité et de l'économie Lausanne
- Dicastero Sicurezza e Spazi urbani della Città di Lugano
- Sozial- und Sicherheitsdirektion der Stadt Luzern
- Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt St. Gallen
- Departement Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur
- Sicherheitsdepartement der Stadt Zürich
- Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP
- Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen

Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren (KSSD)
c/o Sicherheitsdepartement, Bahnhofquai 3, Postfach, 8021 Zürich
Telefon +41 44 411 70 17
info@kssd.ch, www.kssd.ch